

Satzung des Kunstverein Wasserburg am Bodensee

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Wasserburg am Bodensee“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Wasserburg am Bodensee.

§2

Zweck

Der Verein setzt sich die Förderung der Kunst und des allgemeinen Kunstverständnisses sowie die Kunstvermittlung zum Ziel. Seine Tätigkeit gilt vor allem der zeitgenössischen Kunst und ihren Künstlern, wobei heimische Künstler im Focus seiner Bemühungen stehen sollen. Der Verwirklichung des Zweckes dienen die Veranstaltung von Ausstellungen, Workshops, Führungen und Vorträgen, die Vermittlung des Verkaufs von Kunstwerken und ähnliche kunstfördernde Tätigkeiten.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitarbeit aller Mitglieder in allen Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins wird auf schriftlichen Antrag als aktives oder förderndes Mitglied erworben. Juristische Personen, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder werden.

Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, sie entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedsbestätigung und eine Kopie der Satzung.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine natürliche Person ernennen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens drei Monate zuvor schriftlich zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Jahresbeitrag nicht entrichtet oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins wesentlich schädigt. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der mit Beginn des Geschäftsjahres – für neu aufgenommene Mitglieder bei Aushändigung der Mitgliedsbestätigung – fällig wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge wird in Form einer Beitragsordnung nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der künstlerische Beirat

§7.1 Mitgliederversammlung

Eine „Ordentliche Mitgliederversammlung“ findet einmal jährlich statt. Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird einberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch besondere Einladung aller Mitglieder einberufen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der neue Wortlaut beizufügen.

Anträge der Mitglieder zu einer Versammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich vorliegen. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung genannt sind, sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen keinen Einspruch erhebt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassen- und des Kassenprüfer-Berichtes,

Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder,

Wahl des Vorstands, des künstlerischen Beirats und der Kassenprüfer,

Beschluss über die Beitragsordnung,

Vorstellung des Jahresplans des künstlerischen Beirats,

Beschluss zu Berufungen gegen Ausschluss oder Ablehnung der Mitgliedschaft,

Ernennung eines Ehrenmitglieds,

Beschluss über sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung,

Satzungsänderungen,

Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und jedes fördernde Mitglied, das dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehört, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§7.2 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf begründeten Antrag des Vorsitzenden um maximal 2 Beisitzer vergrößern.

Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung oder auf Weisung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in enger Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Beirat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch darf die ununterbrochene Amtszeit 9 Jahre nicht übersteigen.

§7.3 Künstlerischer Beirat

Dem künstlerischen Beirat gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart an. Desweiteren kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Mitglieder in den künstlerischen Beirat wählen.

Der Beirat konzipiert zweckorientierte Aktivitäten, die den Zielen der Vereinsarbeit in besonderem Maße gerecht werden. Er überwacht die künstlerische Qualität der vom Verein veranstalteten Ausstellungen und begutachtet die eingereichten Kunstobjekte, die er falls notwendig zurückweisen kann.

Der künstlerische Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer mit 3-jährigem Mandat. Sie haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des Kassenwartes zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gegebenenfalls beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

§9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung befinden, deren Tagesordnung nur die Auflösung als einzigen Gegenstand enthalten darf. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nach Auflösung des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Wasserburg mit der Bestimmung über, es im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.